

Beschlussvorlage Nr. 106/2023	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	10.10.2023	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	26.10.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl des Stadtrates 2024 - Wahl des Stadtwahlausschusses gemäß § 9 KomWG

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau wählt den Stadtwahlausschuss für die Stadtratswahlen 2024 gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mit nachfolgend genannten Funktionen und Personen:

Vorsitzender:	Herr Torsten Walther
Stellvertretende Vorsitzende:	Frau Dörte Pfetzer
Beisitzer (Schriftführer):	Frau Maria Horack
Stellvertretender Beisitzer (Schriftführer):	Frau Thekla Weißleder
Beisitzer:	Herr Eckhard Haake
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Axel Beyer
Beisitzer:	Herr Lutz Näke
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Wolfgang Thiery
Beisitzer:	Frau Emily Thomas
Stellvertretender Beisitzer:	Herr Peter Mildner
Beisitzer:	Frau Christine Eißrich
Stellvertretender Beisitzer:	Frau Andrea Rudolf

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2024
Buchungsstelle :	12.10.01.10 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	7.430,00
• Mittelbedarf	450,00
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlhelferentschädigungssatzung ein Sitzungsgeld von 12,50 € je Sitzungsteilnahme. Die Haushaltsmittel stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung und ggf. Genehmigung des Haushaltsplanes 2024.

Erläuterung:

In der Stadt Heidenau finden im Laufe des Kalenderjahres 2024 voraussichtlich folgende Wahlen bzw. Wahltermine statt:

09.06.2024	Europa- und Kommunalwahl
01.09.2024	Landtagswahl

Wahlorgane für die in der Verantwortlichkeit der Stadt Heidenau stattfindenden Kommunalwahlen (Stadtratswahl) sind nach § 8 KomWG der Stadtwahlausschuss, der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses und die Wahlvorstände.

Der Stadtwahlausschuss besteht gemäß § 9 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Stadtrat aus den Wahlberechtigten und Stadtbediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte (§ 9 Abs. 4 KomWG).

Nach der Bestimmung des § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) wird der Stadtwahlausschuss für jede Wahl neu gewählt. Die Wahlausschüsse bestehen nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen (§ 29 KomWG), Nachwahlen nach den Vorschriften über die Wiederholungswahl (§ 31 KomWG) oder eines zweiten Wahlgangs bei der Bürgermeisterwahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Bei der Besetzung des Stadtwahlausschusses muss der Grundsatz des § 11 Satz 2 und 3 KomWG Beachtung finden, wonach niemand in mehr als einem Wahlorgan (für dieselbe Wahl) tätig sein darf und wonach Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keinem Wahlorgan angehören dürfen, das für dieselbe Wahl tätig wird.

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Stadtrat entsprechend.

Dem Stadtwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 21 KomWO regelt den Geschäftsgang des Stadtwahlausschusses (z.B. Einladung, Verpflichtung der Mitglieder, Niederschrift, Losentscheid bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen des Stadtwahlausschusses usw.).

Der vorgeschlagene Leiter des Stadtwahlausschusses, dessen Stellvertreter, der Beisitzer, der gleichzeitig als Schriftführer tätig werden soll, und dessen Stellvertreter sind städtische Bedienstete; die übrigen 4 Beisitzer und deren Stellvertreter sind durch die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Heidenau vorgeschlagen worden.

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!